

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 2. März 2007

29. Band Nr. 17

---

## **Disziplinarordnung für die Fachmittelschule**

Vom 1. Februar 2007

*Die Schulkommission der Fachmittelschule,*

gestützt auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Zweck*

Zur Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes an der Fachmittelschule wird eine Disziplinarordnung erlassen.

### § 2

#### *Verstösse*

Als Verstösse, die nach den Richtlinien dieser Disziplinarordnung zu behandeln sind, gelten insbesondere:

- a) Störung des Unterrichts;
- b) Verstösse gegen die Bestimmungen über Schulbesuch und Absenzenwesen sowie Missachtung der Anstandspflichten gegenüber Lehrpersonen und Mitschülerinnen und Mitschülern (§ 11 des Gesetzes über die kantonalen Schulen) sowie Drittpersonen;

<sup>1)</sup> BGS 414.11

## 414.26

- c) Verstöße gegen die Hausordnung;
- d) Verstöße gegen die Bestimmungen über das Verfassen einer schriftlichen Arbeit (Plagiat);
- e) Missachtung von Anordnungen der Schulleitung und Lehrerschaft;
- f) Vorsätzliche Sachbeschädigung; Diebstahl;
- g) Beschimpfung und Verunglimpfung von Personen und Organen der Schule;
- h) Eindringen in geschützte Datenbereiche;
- i) Die Verwendung der Infrastruktur der Fachmittelschule zur Aufbewahrung und Verbreitung von Material und Daten, die den Leitideen der Schule zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für Drogen und Alkohol sowie für Druckerzeugnisse, Filme und Daten mit rassistischem oder unsittlichem Inhalt.

### § 3

#### *Leichte Verstöße*

<sup>1</sup> Als Erstes sucht die Lehrperson das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler, um die Situation zu klären und eine Verbesserung des Verhaltens herbeizuführen. Bei leichten Verstößen stehen der Lehrperson in eigener Verantwortung zudem folgende Massnahmen zu:

- a) mündlicher Verweis;
- b) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde; Strafarbeit; eine oder mehrere Strafstunden, mit Meldung an die Klassenlehrperson.

<sup>2</sup> Die Wahl der Massnahme soll der Art und Schwere des Verstosses angemessen sein. Die Strafarbeit und die Beschäftigung in Strafstunden sollen erzieherisch sinnvoll sein.

<sup>3</sup> Stellt die Klassenlehrperson eine Häufung leichter Verstöße fest, so lädt sie die Schülerin/den Schüler sowie allenfalls weitere Beteiligte, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte, zu einer Anhörung ein und trifft eine schriftliche Vereinbarung für eine Bewährungszeit.

<sup>4</sup> Wenn die Schülerin/der Schüler sich entschuldigt, Massnahmen nach Abs. 2 und 3 akzeptiert und einhält, gilt der Fall als erledigt.

<sup>5</sup> Verläuft das Gespräch mit der Lehrperson erfolglos oder fühlt sich die Schülerin bzw. der Schüler ungerecht behandelt, so kann sie/er sich an die Klassenlehrperson wenden. Führt auch dies zu keinem positiven Resultat, kann sie/er den Fall mit der Schulleitung besprechen.

## § 4

*Schwere Verstösse*

<sup>1</sup> Hält sich eine Schülerin/ein Schüler nicht an die Vereinbarung mit der Klassenlehrperson gemäss § 3 Abs. 3 oder stellt eine Lehrperson einen schweren Verstoss fest, so wird der Fall nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet und von ihr behandelt. Die Schulleitung wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten

- a) gegen die Schülerin/den Schüler eine der Massnahmen nach § 3 Abs. 1 Bst. b anordnen;
- b) einen schriftlichen Verweis mit einer Bewährungszeit erteilen;
- c) den Ausschluss vom Unterricht für höchstens 14 Tage anordnen, die Schülerin/den Schüler aber verpflichten, allfällige Prüfungen zu absolvieren;
- d) die Wegweisung von der Schule mit mindestens einem Semester Bewährungsfrist (Ultimatum) androhen;
- e) der Schulkommission die Wegweisung von der Schule beantragen.

<sup>2</sup> Sofern die Schulleitung eine Massnahme nach Bst. a anordnet, liegt der Vollzug bei der Klassenlehrperson.

<sup>3</sup> Sofern die Schulleitung eine Massnahme nach Bst. b–d anordnen will, hat sie vorgängig zusammen mit der Klassenlehrperson der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers den Sachverhalt durch Anhörung der beschuldigten Schülerin/des beschuldigten Schülers und eventuell weiterer Beteiligten zu ermitteln. Dabei ist ein Protokoll zu erstellen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Zudem ist ein kurzer Bericht über das bisherige Verhalten der Schülerin/des Schülers sowie über allfällige weitere Umstände, die zur gerechten Beurteilung der Schülerin/des Schülers beitragen können, von der Klassenlehrperson zu verfassen.

<sup>4</sup> Ein Entscheid nach Bst. b–d ergeht schriftlich und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Lehrpersonen und Lernende sind angemessen zu informieren.

<sup>5</sup> Sofern der Schulleitung ein Ultimatum nicht ausreichend erscheint oder wenn die Verfehlung einer Schülerin/eines Schülers in die Bewährungsfrist zu einem Ultimatum fällt, beantragt sie der Schulkommission die Wegweisung von der Schule.

## § 5

*Kollektive Massnahmen*

Kollektive Massnahmen nach §§ 3 und 4 dürfen nur ergriffen werden, wenn feststeht, dass alle Lernenden der betreffenden Gruppe sich eines Verstosses schuldig gemacht haben. Dies gilt sowohl für schwere wie für leichte Verstösse.

## 414.26

### § 6

#### *Beschwerderecht*

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 20 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### § 7

#### *Inkrafttreten*

Die Disziplinarordnung ist zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, 1. Februar 2007

Schulkommission der Fachmittelschule

Die Präsidentin  
*Regula Töndury*

Der Sekretär  
*Max Bauer*

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am 3. März 2007